

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung
(gem. 2. SVÄndG § 28a, Absatz 4)



Firma _____

Name des Mitarbeiters _____

Personalnummer _____

Persönliche Angaben

Familienname ggf. Geburtsname _____

Vorname _____

Staatsangehörigkeit _____

Geschlecht

männlich

weiblich

Versicherungsnummer gem. Sozialvers.-Ausweis _____

Tag der Beschäftigungsaufnahme _____

Bei Nichtvorlage der Versicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig

Straße und Hausnummer inkl. Anschriftenzusatz _____

PLZ, Ort _____

Geburtsname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Geburtsland _____

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum (TT.MM.JJJJ) _____

Unterschrift Arbeitnehmer _____

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung
(gem. 2. SVÄndG § 28a, Absatz 4)

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
(gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.